

Verbraucherschutz

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Besitzt der Kunde einen Schadensersatzanspruch gegen einen Makler, der angebliche Pflichten aus einem Maklervertrag wegen unzutreffender Gesundheitsangaben im Antrag verletzt hat? Mit dieser Frage beschäftigte sich unlängst das Landgericht Hannover (Urteil vom 28. Februar 2012).

In dem zugrunde liegenden Fall nahm der Sohn eines Versicherungsnehmers den Makler für Schadensersatz in Anspruch. Der Makler hatte dem Versicherungsnehmer eine Risikolebensversicherung vermittelt. In dem Antragsformular waren die Gesundheitsfragen alle mit „Nein“ beantwortet worden. Es wurde lediglich angegeben, dass in den letzten fünf Jahren ein Gesundheitscheck bei einem Arzt stattgefunden hatte. Als Bezugsberechtigte der Risikolebensversicherung hatte der Versicherungsnehmer seine Ehefrau benannt. Diese hatte die Ansprüche an ihren Sohn abgetreten. Knapp ein Jahr nach Policierung der Lebensversicherung verstarb der Versicherungsnehmer vermutlich an einem plötzlichen Herztod. Der Versicherer verweigerte die Leistung und erklärte den Rücktritt vom Vertrag.

Zur Begründung führte er an, dass der Versicherungsnehmer die Gesundheitsfragen unzutreffend beantwortet habe. Der Versicherungsnehmer wäre nicht – wie geschehen – versichert worden, wenn er den Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig über seine erheblichen Vorerkrankungen informiert hätte. Tatsächlich gab es erhebliche Vorerkrankungen bei

dem Versicherungsnehmer, die dem Versicherer mit dem Antragsformular nicht gemeldet worden waren.

Der Sohn des Versicherungsnehmers behauptete, der Makler habe die Gesundheitsfragen anders angekreuzt, als sein Vater sie ihm zur Antwort gegeben hatte. Obwohl sein Vater dem Makler gegenüber alle Angaben zu seinen Vorerkrankungen gemacht habe, hätte dieser die Gesundheitsfragen bewusst wahrheitswidrig alle mit „Nein“ beantwortet. Dieses sei seinem Vater allerdings nur deshalb nicht aufgefallen, weil dieser sich den Antrag vor der Unterzeichnung nicht mehr durchgelesen habe. Er habe schlicht darauf vertraut, dass der Makler die Gesundheitsfragen richtig beantwortet habe.

Der Makler stellte diesen Vorwurf in Abrede. Der Vater des Klägers habe ihn gerade nicht über die Vorerkrankungen informiert. Selbst wenn es aber so gewesen wäre, dass Angaben unterblieben seien, treffe den verstorbenen Versicherungsnehmer ein ganz überwiegendes Mitverschulden. Denn er habe sich den Antrag nicht mehr durchgelesen. Auch sei zu berücksichtigen, dass das Überlebensrisiko des Versicherungsnehmers aufgrund der erheblichen Vorerkrankungen nicht mehr

versicherbar gewesen sei. Deshalb sei die behauptete Pflichtverletzung nicht kausal geworden für den angeblichen Schaden. Jedenfalls könne der Makler hierfür bei den Gegebenheiten nicht haftbar gemacht werden.

Das Landgericht wies die Klage ab und ließ unbeantwortet, inwieweit der Versicherungsnehmer den Makler über seine Vorerkrankungen in Kenntnis gesetzt hatte. Der begehrte Schadensersatzanspruch könne nicht auf § 63 VVG gestützt werden. Dem Klagevortrag ließe sich nämlich nicht entnehmen, dass eine Pflicht des Maklers aus den Vorschriften der §§ 60

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungsnehmer kann der Bezugsberechtigte Schadensersatz beanspruchen.
- Die Beweislast wird nur bei Aufklärungs- oder Beratungsfehlern zulasten des Maklers umgekehrt.
- Der Makler ist nicht verpflichtet, den Antrag für den Versicherer auszufüllen.

oder 61 VVG verletzt worden sei. Es sei nicht ersichtlich, ob der Makler dem Versicherungsnehmer einen falschen Rat erteilt habe, indem er ihm zum Abschluss der streitgegenständlichen Versicherung geraten habe. Zwar bestehe zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Makler ein besonderes Vertrauensverhältnis. Auch sei der Versicherungsmakler Interessenwahrer des Kunden und habe als dessen Berater individuellen, passenden Versicherungsschutz zu besorgen. Überdies seien auch Bezugsberechtigte aus den vermittelten Versicherungsverträgen in den Schutzbereich des Maklervertrages einzubeziehen. Deshalb könne auch der Sohn Ansprüche gegen den Makler geltend machen, die die bezugsberechtigte Mutter an ihn abgetreten habe. Gleichwohl käme im Streitfall ein entsprechender Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nicht infrage.

Beweislastumkehr nur für die Beratung

Maßgeblich hierfür war der Umstand, dass nach der Prüfung des Landgerichts ein Anspruch auf Schadensersatz von dem Sohn des Versicherungsnehmers nicht dargelegt worden war. Zwar trage der Makler nach der Rechtsprechung die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung von Beratungs- und Aufklärungspflichten. Die bei einem Beratungs- und Aufklärungverschulden anzuwendenden Rechtsprechungsgrundsätze führten allerdings nicht dazu, dass für sämtliche Bereiche, die den Abschluss eines Versicherungsvertrages unter Zuhilfenahme eines Versicherungsmaklers betreffen, die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt werde.

Außerhalb der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten bleibe es dabei, dass der durch eine angeblich pflichtwidrige Handlung des Maklers Geschädigte darzulegen und zu beweisen habe, dass der Verletzungserfolg bei Erfüllung der Pflichten aus dem Maklervertrag vermieden worden wäre. Dies gelte auch im Streitfall.

So sei es dem Sohn der Bezugsberechtigten nicht einmal gelungen, einen tauglichen Beweis dafür anzutreten, dass der Versicherungsnehmer trotz der erheblichen Vorerkrankungen überhaupt versicherbar gewesen wäre. Er habe nicht dargelegt, dass der Schaden bei ordnungsgemäßem Ausfüllen des Antrags nicht eingetreten wäre. Aus einem Schreiben des Versicherers, in dem festgestellt werde, der Vertrag sei bei ordnungsgemäßer Beantwortung der Gesundheitsfragen „sicher ... nicht so“ zustande gekommen, lasse sich dies nicht herleiten. Zwar hatte der Sohn des Versicherungsnehmers ein Sachverständigengutachten eingeholt. Diesen Beweisanspruch lehnte das Landgericht jedoch ab. Der Sohn des Versicherungsnehmers hätte konkret einen Versicherer benennen müssen, der das Risiko des Versicherungsnehmers trotz der Vorerkrankungen in Deckung genommen hätte. Das allgemeine Beweisangebot zur Einholung eines Sachverständigengutachtens könne den Kläger nicht von der ihm nach dem Prozessrecht obliegenden Aufgabe entheben, den konkreten Lebenssachverhalt vorzutragen.

Beweislast eines Schadens liegt beim Kunden

Eine Absage erteilte das Landgericht auch der Auffassung des Klägers, die Vertrauensposition zu einem Versicherungsmakler gehe so weit, dass sich ein Antragsteller bei Unterschrift des Antragsformulars nicht den vollständigen Antragsvordruck vorzulegen lassen brauche. Das Ausfüllen des Antragsvordrucks gehöre weder zu den vertraglichen Haupt- noch Neben-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

pflichten des Maklers. Vielmehr sei es die Aufgabe des Versicherungsnehmers als Antragsteller, sich grundsätzlich selbst von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag zu überzeugen. Insofern treffe den Versicherungsnehmer ein Mitverschulden.

Die rechtliche Würdigung des Landgerichts gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens – außer bei der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten – liegt beim Kunden. Hierzu reicht nicht schon der bloße Verweis auf ein Sachverständigengutachten ohne nähere Konkretisierung. Deshalb konnte das Landgericht auch die Frage offenlassen, ob eine Pflichtverletzung des Maklers vorliegen hat oder nicht. Dem Landgericht ist auch darin zuzustimmen, dass den Versicherungsnehmer ein überwiegendes Mitverschulden trifft, wenn er blind darauf vertraut, dass der Makler den Antrag ordnungsgemäß ausfüllt. Mit der Beauftragung eines Maklers ist der Kunde eben gerade nicht aus der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten entlassen. Daher muss er das Antragsformular kontrollieren, wenn er es nicht selbst ausfüllt. ■

VM-Autoren: Rechtsanwalt **Jürgen Evers** ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, und spezialisiert auf Vertriebsrecht. **Britta Oberst** ist Rechtsanwältin der Kanzlei Blanke Meier Evers.

